

Kurztitel

Amateurfunkverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 126/1999 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 69/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

13.02.2002

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Text**Belegte Bandbreiten**

§ 10. (1) Die belegte Bandbreite ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendart notwendige Ausmaß zu beschränken.

(2) Im Amateurfunkdienst darf die belegte Bandbreite folgende Werte nicht überschreiten:

	bis	1,5 MHz	gemäß Abs. 3
1,5	bis	30 MHz	7 kHz
30	bis	300 MHz	40 kHz
300	bis	3 000 MHz	1 000 kHz
	über	3 000 MHz	10 000 kHz

(3) Die belegte Bandbreite der Aussendung muss innerhalb des für die jeweilige Sendart zulässigen Frequenzbereiches liegen, wobei auch die Frequenztoleranz des Senders zu berücksichtigen ist.

(4) Bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen beträgt die belegte Bandbreite

- a) auf Frequenzen unter 300 MHz maximal 3 kHz in der Sendart J3F,
- b) auf Frequenzen zwischen 300 und 3 000 MHz maximal 9 000 kHz,
- c) bei Relaisbetrieb im Frequenzbereich 430-439,1 MHz maximal 6 250 kHz.

(5) Bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen über 440 MHz beträgt die belegte Bandbreite maximal:

18 MHz bei -40 dBc auf Frequenzen unter 2 GHz

20 MHz bei -40 dBc auf Frequenzen über 2 GHz

bezogen auf den unmodulierten Bildträger.